

DECENTPAULS live...

Engagementvertrag since 1994

Abgeschlossen zwischen der Band „DECENTPAULS“, vertreten durch Werner Ellersdorfer, Spannheimerstraße 9, A-9470 St. Paul, nachfolgend kurz „die Band“ genannt und dem Veranstalter (Adresse und Vertretung siehe unten), nachfolgend kurz „der Veranstalter“ genannt.

Verein/Firma: _____
Vorname: _____ Nachname : _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Veranstalter engagiert die Band für folgende(s) Gastspiel(e):

- a. Veranstaltungsdatum: _____
- b. Veranstaltungsort: _____
- c. Veranstaltungsortlokalität: _____
Strasse: _____
PLZ / Ort: _____
- d. Veranstaltungsbeginn: _____ Uhr Veranstaltungsende: _____ Uhr
- e. Einlass der Gäste: _____ Uhr
- f. Der Veranstaltungssaal steht der Band für den Aufbau ab _____ Uhr zur Verfügung.
- g. Sonstige Vereinbarungen: _____

2. Gage und Kosten

Die vereinbarte Gage wird nach Vertragsende in bar an Herrn Werner Ellersdorfer ausbezahlt. Überweisung der Gage muss im Vorfeld ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung ist nicht vom Erfolg der Veranstaltung abhängig.

- a. Gage: _____ Euro
- b. Verlängerung ½ Stunde: _____ Euro
- c. Reisespesen: _____ Euro
- d. Übernachtung: Ja Nein Personen: _____

Der Veranstalter trägt die Kosten für die Übernachtung der Band oder bezahlt eine Übernachtungspauschale von _____ Euro.

Gebühren für Wort und Musik sowie Vergnügungssteuer trägt der Veranstalter.

Auch bei Abbruch der Veranstaltung ist die volle Gage zu zahlen.

Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, hat der Veranstalter eine Konfentionalstrafe von 100% der vereinbarten Gage zu bezahlen. Ein Entfall der Veranstaltung durch Schlechtwetter oder durch mangelhafte Vorbereitung seitens des Veranstalters ist nicht als höhere Gewalt zu werten.

Entfällt der Auftritt durch verschulden der Band oder durch Krankheit, Unfall, Tod eines Bandmitgliedes bw. dessen engsten Verwandten, so wird die Band versuchen, einen gleichwertigen Ersatz zu vermitteln bzw. bei frühzeitigem Auftreten des Problems einen Ersatztermin anbieten. Die Auftrittspflicht der Band und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

3. Bühne und Stromanschlüsse

Bühne: Bei Ankunft der Band muß sich die Bühne im leeren Zustand befinden. Die Bühne muß in jedem Fall vor Feuchtigkeit geschützt sein. Bei Open-Air-Veranstaltungen ist die Bühne regendicht zu überdachen und nach drei Seiten stabil gegen Wind zu schützen. Die Band bestimmt, wo und wie die Musikanlage aufgestellt wird.

Für einen reibungslosen Auftritt muß die stabile Bühne folgende Mindestmaße haben: **Bühnenbreite: mind. 5m, Bühnentiefe: mind. 4**

Lichttechnik: 1x CCE Kraftstrom 32A (Rote Dose)
Anschlüsse: 3 Phasenanschluss mit 5-poligem Euronorm Cekon-Stecker mit Nullleiter!

Tontechnik: 1 getrennter 220V / 16A Anschluss

Die Stromanschlüsse müssen auf oder neben der Bühne sein und benötigen echte Erdung.

Aufbau: Die Aufbauzeit der Bühne inkl. Soundcheck beträgt ca. 2 Stunden. Der Abbau ca. 1 Stunde. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Band durch mindestens 2 nüchterne Auf- und Abbauhelfer unterstützt werden.

4. Pflichten und Rechte der Band

- a. Die Band sichert am Veranstaltungstag ein pünktliches Erscheinen zur vereinbarten Zeit.
- b. Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen und technischen Anweisungen des Veranstalters.
- c. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

5. Pflichten und Rechte des Veranstalters

- a. Der Band werden pro Veranstaltung jeweils ein warmes Essen und Getränke im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt.
- b. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachte Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts der Band am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- und Tonalage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen haftet der Veranstalter. Für Schäden an den Instrumenten oder an technischen Anlagen der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der Veranstalter.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige und unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

7. Rechts- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Band zuständige Amtsgericht. Österreichisches Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Ich habe den Vertrag gelesen und verstanden. Durch die Unterzeichnung wird der Vertrag vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und eine ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Anforderungen bestätigt.

Ort/Datum: _____

Für den Veranstalter: _____

Ort/Datum: _____

Für die Band: _____

